

rens, seiner Zuordnung zu Rechtsfürsorge oder Prozeß, abhängt.«³⁸¹ Denn es kann unterschieden werden, »ob das Gericht einen streitigen Prozeß leitet und in ihm Recht erkennt oder ob es zur Abwehr zukünftiger Gefahren bzw. zum Zwecke der Verbesserung der Verhältnisse »Maßnahmen« trifft.«³⁸² Es wird daher die Frage nach der Geltung und Reichweite der verfassungsrechtlichen Garantien und Rahmenbedingungen für die gerichtsinterne Mediation noch einmal gestellt werden müssen.³⁸³ Und es muss auch geklärt werden, ob die gerichtsinterne Mediation als Teil der rechtsprechenden Aufgabe zu sehen ist, zur Gerichtsverwaltung zählt, oder als »der Rechtsprechung inhaltlich nahe stehende außergerichtliche Streitschlichtung oder Mediation«³⁸⁴ zur vollziehenden Gewalt gehört.³⁸⁵

III. Sozialgerichtliches Verfahren

Für die nähere Betrachtung des sozialgerichtlichen Verfahrens soll die historische Entwicklung des Rechtsschutzes in sozialrechtlichen Angelegenheiten in den Blick genommen werden. Die geschichtliche Betrachtung hilft insbesondere Ursprung und Bedeutung der Verfahrensprinzipien des sozialgerichtlichen Verfahrens zu verstehen. Im Anschluss ist zu klären, welche Rechtsstreitigkeiten heute an den Sozialgerichten anhängig gemacht werden können, m. a. W. für welche Angelegenheiten die Sozialgerichte zuständig sind, um welche Konfliktkonstellationen es sich dabei handelt und welche Besonderheiten sich daraus ergeben, sowie welche Wirkung die Rechtshängigkeit für die Beteiligten und das Gericht hat. Da jede Prozessordnung ihre Verfahrensgrundsätze hat, sollen im Anschluss daran die Verfahrensprinzipien des sozialgerichtlichen Verfahrens herausgearbeitet werden, worunter zum Beispiel der bereits erwähnte Untersuchungsgrundsatz fällt. Die Verfahrensgrundsätze spielen nicht nur für die unstreitige Beendigung eines Rechtsstreits eine wichtige Rolle, sondern auch für die später zu behandelnde Frage, wie sich die gerichtsinterne Mediation in das gerichtliche Verfahren integrieren lässt.

Bei der Darstellung des sozialgerichtlichen Verfahrens ist es zweckmäßig, seine Merkmale im Vergleich zum Zivilprozess zu sehen. Hierfür gibt es zwei Gründe. Zum einen geht die Diskussion über »Alternativen im Recht« und »Alternativen in der Justiz« von wenigen Ausnahmen abgesehen zumindest implizit

381 Smid, Rechtsprechung, S. 5 f.

382 Ebd. S. 5.

383 Vgl. u. C. V. 6. b). und D. V.

384 Schmidt-Räntsch, in: DRiG, § 4, Rdnr. 34 unter Bezugnahme auf Wimmer/Wimmer, NJW 2007, S. 3243, 3244 f.

385 Vgl. u. C. V. 6. a).

immer von Zivilrechtsstreitigkeiten bzw. von Zivilprozessen aus, indem sie sich jedenfalls nicht mit Besonderheiten verwaltungsgerichtlicher Verfahren und den von ihnen zu behandelnden Streitigkeiten befasst.³⁸⁶ Die Übernahme ihrer Annahmen und Einwendungen in den Kontext sozialgerichtlicher Mediation bedarf daher stets der Hinterfragung ihrer Übertragbarkeit. Zum anderen finden einzelne Vorschriften der ZPO im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend Anwendung. Insbesondere über die allgemeine Verweisungsnorm des § 202 SGG kann auf die ZPO zurückgegriffen werden, wenn das SGG keine Bestimmungen über das Verfahren enthält und die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten eine entsprechende Anwendung nicht ausschließen.³⁸⁷ Solche grundsätzlichen Unterschiede können nicht nur aus unterschiedlichen Prozessgrundsätzen erwachsen, sondern tatsächlich vorhanden sein.³⁸⁸ Demgegenüber ist aus einem Vergleich mit der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund der Ähnlichkeit beider Verfahrensordnungen keine darüber hinausgehende Erkenntnis zu erwarten. Die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens zeigen sich bereits in dem Vergleich mit der Zivilgerichtsbarkeit. Mehr noch lassen sich gerade in diesem kontrastreichen Vergleich mit der Zivilgerichtsbarkeit die Verfahrensgrundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens klarer herausarbeiten.

1. Entwicklung des Rechtsschutzes in sozialrechtlichen Angelegenheiten

Mit der Schaffung von Schiedsgerichten und dem RVA durch das Unfallversicherungsgesetz³⁸⁹ vom 6. Juli 1884 setzte die Entwicklung eines besonderen Rechtsschutzverfahrens auf dem Gebiet des Versicherungs- und Versorgungswesens ein.

386 Vgl. bspw. die Aufsatzsammlungen *Blankenburg u. a.* (Hrsg.), Alternativen in der Ziviljustiz; *Blankenburg u. a.* (Hrsg.), Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht und *Gottwald u. a.* (Hrsg.), Der Prozeßvergleich und *Gottwald/Strempele* (Hrsg.), Streitschlichtung.

387 Neben der allgemeinen Verweisungsnorm des § 202 SGG werden im SGG einzelne Vorschriften der ZPO für entsprechend anwendbar erklärt. So finden beispielsweise gemäß § 118 Abs. 1 SGG Vorschriften über die Beweisaufnahme der ZPO entsprechende Anwendung. Daneben können allgemeine Rechtsgrundsätze, die sich – zumindest auch – aus der ZPO ergeben, Anwendung finden (vgl. *Ross*, in: *Breitkreuz/Fichte*, in: SGG, § 202, Rdnr. 1).

388 Vgl. *Krasney*, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 51.

389 RGBI. 69.

sens ein.³⁹⁰ In jedem Bezirk einer Berufsgenossenschaft wurde ein Schiedsgericht gebildet, das sich aus einem ständigen Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Beisitzern zusammensetzte.³⁹¹ Der Vorsitzende entstammte dem Kreis der öffentlichen Beamten und wurde von der Zentralbehörde des Landes ernannt. Die vier Beisitzer wurden je zur Hälfte von der Genossenschaft, d. h. den Unternehmern, und aus dem Kreis der Arbeiter, die in den Genossenschaftsbetrieben beschäftigt waren, gewählt. Das RVA nahm nicht nur Verwaltungs- und Aufsichtsaufgaben wahr, sondern hatte auch eine richterliche Funktion als Streitentscheidungsbehörde. Es setzte sich aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern zusammen. Von den nichtständigen Mitgliedern wurden je zwei von den Genossenschaftsvorständen und den Arbeitervertretern gewählt. Gegen Bescheide des Genossenschaftsvorstandes, die einen Entschädigungsanspruch zum Gegenstand hatten, war die Berufung an das Schiedsgericht und gegen dessen Entscheidung der Rekurs an das RVA gegeben. Letzteres musste bei seinen Entscheidungen zusätzlich zwei richterliche Beamte hinzuziehen.³⁹² Das Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem RVA wurde durch Kaiserliche Verordnungen geregelt.³⁹³

Die mit dem Unfallversicherungsgesetz begonnene Entwicklung wurde durch das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889³⁹⁴ und dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899³⁹⁵ für den neuen Versicherungszweig fortgeführt.³⁹⁶ Im Zuge einer Änderung des Unfallversi-

390 Das frühere Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (RGBl. 73) enthielt noch keine Regelungen für ein besonderes Rechtsschutzverfahren. Es verwies einige Streitigkeiten auf den ordentlichen Rechtsweg, andere auf die landesrechtlichen Verwaltungsstreitverfahren. In vielen Fällen war nur die Möglichkeit einer Beschwerde an die Zentralbehörde geschaffen (*Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, Vorb SGG 1a aa; *Bogs*, in: FS BSG, S. 3, 4 f. und *Schneider*, in: FS Sitzler, S. 329, 329).

391 Diese Schiedsgerichte waren weder – wie ihre Bezeichnung vermuten ließe – Schlichtungsinstanzen, noch unabhängige staatliche Gerichte im heutigen Sinne.

392 Vgl. zum Vorhergehenden *Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, Vorb SGG Anm. 1a bb; *Bogs*, in: FS BSG, S. 3, 5 f. und *Schneider*, in: FS Sitzler, S. 329, 329 f.

393 Verordnungen vom 5. August 1885 und 2. November 1885 (RGBl. 255, 279). Zum damaligen Schiedsgerichtswesen vgl. Das Reichs-Versicherungsamt und die Deutsche Arbeitsversicherung, S. 31 ff. Zur Rechtsprechungstätigkeit des RVA und der Prozessgrundsätze im Spruchverfahren vgl. *Christmann/Schönholz*, in: *Deutscher Sozialrechtsverband e. V.* (Hrsg.), Entwicklung des Sozialrechts, Aufgabe der Rechtsprechung, S. 3, 13 ff. und 23 ff. Zur Diskussion, inwieweit die Tätigkeit der Vorgängerinstitutionen der Sozialgerichte Rechtsprechung war, s. *Bürck*, in: *Deutscher Sozialrechtsverband e. V.* (Hrsg.), Entwicklung des Sozialrechts, Aufgabe der Rechtsprechung, S. 139, 139 ff.

394 RGBl. 97.

395 RGBl. 393.

396 Vgl. ausf. *Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, Vorb SGG Anm. 1a cc und *Bogs*, in: FS BSG, S. 3, 6. Die Verfahren vor den Schiedsgerichten – geregelt in den Kaiserlichen

cherungsgesetzes³⁹⁷ wurden die selbständigen Schiedsgerichte für die Unfallversicherung abgeschafft und ihre Zuständigkeiten auf die Schiedsgerichte übertragen, die bei den Versicherungsanstalten bestanden. Diese wurden zu Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung.³⁹⁸

Bei diesen Schiedsgerichten bestand noch keine Zuständigkeit für die Krankenversicherung.³⁹⁹ Ein Rechtsschutzverfahren auf dem Gebiet der Krankenversicherung wurde erst durch die RVO geschaffen.⁴⁰⁰ Mit dieser Neuerung einher ging die Abschaffung der Schiedsgerichte für die Arbeiterversicherung und die Übertragung ihrer Rechtsschutzfunktionen auf die Oberversicherungsämter. Die Versicherungsämter waren – wie zuvor bereits das RVA – Verwaltungs-, Aufsichts- und Streitentscheidungsbehörden, und waren im Feststellungsverfahren der Invaliden- und Unfallversicherung beteiligt. Für ihre streitentscheidenden Tätigkeiten wurden nun besondere Spruch- und Beschlusskörper errichtet. Den Spruch- und Beschlussausschüsse der Versicherungs- und Oberversicherungsämter und des RVA gehörten ein hauptamtlicher Vorsitzender, teilweise weitere hauptamtliche Mitglieder sowie ehrenamtliche Beisitzer aus den Kreisen der Versicherten und Arbeitgeber an.⁴⁰¹ Im Spruchverfahren wurden vorwiegend solche Streitigkeiten entschieden, in denen es um die Verpflichtung zur Gewährung von Versicherungsleistungen und ihre Höhe sowie Ersatzansprüche der

Verfahrensordnungen vom 1.12.1890 und 6.12.1899 (RGI. 193 und 463) – waren in ähnlicher Weise wie in der Unfallsversicherung geregelt. Gegen deren Entscheidungen war in bestimmten Fällen Revision zum RVA gegeben.

397 Gesetz betreffend die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (RGI. 573).

398 Das Verfahren der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung wurde durch die Verordnung vom 22. November 1900 (RGI. 1017) und des RVA durch die Verordnung vom 19. Oktober 1900 (RGI. 983) geregelt.

399 Vgl. Bley, in: SGB-SozVers-GesKomm, Vorb SGG Anm. 1a dd.

400 RGI. 1911, S. 839. Neu war insbesondere ein an der dreistufigen Organisation der Versicherungsbehörden (Versicherungsamt, Oberversicherungsamt, RVA bzw. Landesversicherungsamt) angelehntes Rechtsschutzsystem (vgl. Bley, in: SGB-SozVers-GesKomm, Vorb SGG Anm. 1b aa). Der »Versicherungsprozeß« wurde für die Arbeiterversicherung im 6. Buch der RVO geregelt, das für Streitigkeiten aus dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGI. 989) zunächst keine Geltung hatte. Für diesen Versicherungszweig wurden besondere Schiedsgerichte (ähnlich dem Oberversicherungsamt) und ein Oberschiedsgericht (ähnlich dem RVA) geschaffen. Erst durch Gesetz vom 10. November 1922 (RGI. I 849) wurde eine Zuständigkeit der Spruch- und Beschlussausschüsse der RVO auch für die Angestelltenversicherung begründet (vgl. Bley, in: SGB-SozVers-GesKomm, Vorb SGG Anm. 1c aa und Schneider, in: FS Sitzler, S. 329, 331 f.).

401 Vgl. zum Vorhergehenden Bley, in: SGB-SozVers-GesKomm, Vorb SGG Anm. 1b aa. Das Verfahren wurde geregelt in der Verordnung vom 24. Dezember 1911 (RGI. 1083 ff.), geändert durch die Verordnung vom 14.12.1923 (RGI. I 1199).

Versicherungsträger untereinander ging. Das Spruchverfahren entsprach dabei vielfach dem Zivilprozess. Demgegenüber war das Beschlussverfahren verwaltungsgerichtlicher Art und ähnelte in seiner Ausgestaltung den Verwaltungsgerichtsverfahren der Länder. In seinen Zuständigkeitsbereich gehörten Streitigkeiten über Beiträge, Strafen und Disziplinarmaßnahmen.⁴⁰²

Die allgemeinen Grundsätze des Rechtsschutzverfahrens nach der RVO – insbesondere des Spruchverfahrens – prägten auch das heutige Verfahrensrecht.⁴⁰³ Für den Versicherungsprozeß nach der RVO galten vor allem zwei allgemeine Grundsätze: Der Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit und der Grundsatz der Vertrauenswürdigkeit des Verfahrens. Der Grundsatz der Vertrauenswürdigkeit war der Tatsache geschuldet, dass am Versicherungsprozeß häufig wenig gewandte Personen beteiligt waren, weshalb ein einfaches, durchsichtiges und wenig förmliches Verfahren geboten war. Dadurch sollten sie »den Gang des Verfahrens [...] übersehen und Zutrauen zu der Rechtsprechung gewinnen«. ⁴⁰⁴ Hierzu gehörten auch die Grundsätze der Formfreiheit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit und Kostenfreiheit.⁴⁰⁵ Der Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit wurde mit der Tatsache begründet, dass Gegenstand des Versicherungsprozesses öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten waren, deren Verwirklichung im öffentlichen Interesse lag. Den Gerichtsbehörden oblag daher die Pflicht, »alles zu tun, um dieses Ziel durch Erforschung und Aufklärung des Sachverhaltes zu erreichen oder ihm nahezukommen«. ⁴⁰⁶ Diesem allgemeinen Grundsatz dienten auch die Grundsätze des Amtsbetriebs und der freien Beweiswürdigung sowie die Untersuchungsmaxime.⁴⁰⁷ Auch im Beschlussverfahren galten die Grundsätze des Amtsprinzips, der Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen und der freien Beweiswürdigung.⁴⁰⁸

Nach dem Zweiten Weltkrieg verlief die Entwicklung der sozialrechtlichen Rechtsprechung anfangs parallel zur Wiederherstellung der Sozialversiche-

402 Vgl. zum Vorhergehenden *Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, Vorb SGG Anm. 1b bb und cc sowie *Kaskel/Sitzler*, Grundriß des sozialen Versicherungsrechts, S. 395.

403 Vgl. *Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, Vorb SGG Anm. 1b dd. Die im Spruchverfahren geltenden Prozessgrundsätze entsprachen den bis dahin gültigen Vorschriften und der Rechtsübung (Vgl. *Christmann/Schönholz*, in: *Deutscher Sozialrechtsverband e. V.* (Hrsg.), *Entwicklung des Sozialrechts, Aufgabe der Rechtsprechung*, S. 3, 31).

404 *Kaskel/Sitzler*, Grundriß des sozialen Versicherungsrechts, S. 433.

405 Vgl. ebd. S. 432 f. und 436 ff.

406 Ebd. S. 432.

407 Vgl. ebd. S. 432 ff.

408 Im Gegensatz zum Spruchverfahren war das Beschlussverfahren aber nicht öffentlich. Auch war die mündliche Verhandlung im Beschlussverfahren die Ausnahme (vgl. *Schneider*, in: FS *Sitzler*, S. 329, 332).

rung.⁴⁰⁹ Zunächst nahmen die Versicherungsämter ihre judikative Funktion wieder auf.⁴¹⁰ Ihre Spruch- und Beschlusstätigkeit wurde erst noch als besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit betrachtet, sie wurde aber zunehmend durch schließlich auch grundgesetzlich garantierte richterliche Unabhängigkeit und das Prinzip der Gewaltenteilung in Frage gestellt. Auch die verwaltungsgerichtliche Generalklausel sorgte für Unsicherheit, da sie überall dort eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte für Streitigkeiten des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Verfassungsstreitigkeiten vorsah,⁴¹¹ wo sie keinem anderen bestehenden Gericht zugewiesen waren. Ob ein solches anderes Gericht bestand, entschied sich vor allem nach dem Kriterium der richterlichen Unabhängigkeit.⁴¹²

Heute wird die Sozialgerichtsbarkeit durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt. Die Sozialgerichte haben mit dem SGG eine eigene Verfahrensordnung.⁴¹³ Nach § 3 SGG

409 Zu den weiteren Entwicklungen des Rechtsschutzes bis zum Zweiten Weltkrieg – namentlich der Rechtsschutz für Streitigkeiten aus dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. 989), der Rechtsschutz im Knappschaftsrecht auf Reichsebene durch das Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 (RGBl. I, S. 431, neu bekannt gemacht am 1. Juli 1926 – RGBl. I, S. 369), sowie der Rechtsschutz im neuen Sozialversicherungszweig der Arbeitslosenversicherung durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 – vgl. Bley, in: SGB-SozVers-GesKomm, Vorb SGG Anm. 1c. Zum sozialgerichtlichen Verfahren während des Nationalsozialismus s. Knörr, Die Entstehung einer eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung Bayerns, S. 55 ff.

410 Vgl. Stolleis, in: FS BSG, S. 25, 30. Zum sozialrechtlichen Rechtsschutz in den einzelnen Besatzungszonen s. Knörr, Die Entstehung einer eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung Bayerns, S. 64 ff. und Schneider, in: FS Sitzler, S. 329, 334 f.

411 Die Restitution der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde durch das Kontrollratsgesetz Nr. 36 vom 10. Oktober 1946 (Gesetz Nr. 36 vom 10. Oktober 1946 bzgl. der Verwaltungsgerichte, ABl. Kontrollrat 1946, S. 183) in allen Besatzungszonen und Berlin angeordnet. Darin wurden die Zonenbefehlshaber ermächtigt, die Gerichtsverfassung und das Verfahren zu regeln. In der amerikanischen Besatzungszone wurde mit dem VGG die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte geregelt (§§ 22 ff. VGG). In der britischen Zone trat hierzu am 15. September 1948 die VO Nr. 165 in Kraft.

412 Vgl. Stolleis, in: FS BSG, S. 25, 30 ff.

413 Das SGG wurde am 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) verkündet und zuletzt am 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535) neu bekannt gegeben. Das Gesetzgebungsverfahren wurde durch den Entschließungsantrag der SPD-Fraktion vom 12. Juni 1951 initiiert (BT-Drs. 1/2331). Das Bundesministerium für Arbeit erstellte Anfang des Jahres 1952 einen Referentenentwurf über die Sozialgerichtsbarkeit, der sich jedoch im Wesentlichen der Gerichtsverfassung widmete (Entwurf des Sozialgerichtsgesetz (SGG/E)). Für das Verfahren sollte auf die Vorschriften des Sechsten Buches der RVO zurückgegriffen werden. Zu einer Neuregelung des Verfahrens kam es durch einen weiteren Entwurf über das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit (SGO/E). Beide Entwürfe wurden dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet (BR-Drs. 505/52 bzw. 117/53). Nach dessen Stellungnahme wurden die Entwürfe mit der Gegenäußerung der Bundesregierung am

werden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt.⁴¹⁴ Bei den Sozialgerichten werden Fachkammern und bei den Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht Fachsenate errichtet.⁴¹⁵

2. Zuständigkeit der Sozialgerichte

In der Bundesrepublik Deutschland ist die rechtsprechende Gewalt in fünf Rechtswege gegliedert. Ausgangspunkt ist Art. 95 Abs. 1 GG, wonach für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit oberste Gerichtshöfe des Bundes zu errichten sind.⁴¹⁶ Die verschiedenen Rechtswege stehen gleichwertig nebeneinander. Auf Länderebene wurden von den einzelnen Bundesländern entsprechende Gerichtsorganisationen geschaffen. Entsprechend § 2 SGG bestehen Sozialgerichte und Landessozialgerichte als Gerichte der Länder.

Welcher Rechtsweg für eine Streitigkeit eröffnet ist, ergibt sich aus den für die einzelnen Gerichtsbarkeiten erlassenen Verfahrensgesetzen. Zusammen bil-

25. März bzw. 19. Mai 1953 im Bundestag eingebracht (BT-Drs. 1/4225 bzw. 1/4357). Der Bundestag überwies die Entwürfe an den Ausschuss für Sozialpolitik, der sie zu einem einzigen Gesetzentwurf zusammenfügte, ohne größere inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Es erfolgte aber entsprechend den Anregungen des Bundesrates eine weitere Angleichung der Verfahrensvorschriften an die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit (BT-Drs. 1/4567). Der vom Ausschuss abgefasste Entwurf des Sozialgerichtsgesetzes wurde nur geringfügig vom Bundestag geändert und verabschiedet (BR-Drs. 357/53). Der Bundesrat rief hiergegen den Vermittlungsausschuss an, der einigen Änderungswünschen entsprach (BT-Drs. 1/4667; vgl. hierzu *Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, Vorb SGG Anm. 2b sowie den Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Maxsein, Nachtrag zum Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik (21. Ausschuss) über den Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes und über den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit, zu Drs. 1/4567). Zur historischen Entwicklung der Sozialgerichtsbarkeit nach dem Zweiten Weltkrieg s. a. *von Wulffen/Becker*, SGB 2004, S. 507, 507 ff.

414 Die ehrenamtlichen Richter wirken in der Sozialgerichtsbarkeit in allen Instanzen mit (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1, § 33 Satz 1, § 40 Satz 1 in Verbindung mit § 33 Satz 1 SGG). Ihre Mitwirkung ist für die Sozialgerichtsbarkeit charakteristisch (vgl. *Krasney*, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 73). Wie bereits in den historischen Vorgängerinstitutionen handelt es sich nicht um Laienrichter, sondern um sachkundige Beisitzer.

415 Vgl. §§ 10, 31, 40 SGG.

416 Zur Entstehung des Art. 95 GG, insbesondere im Hinblick auf die Entstehung einer eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit s. *Knörr*, Die Entstehung einer eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung Bayerns, S. 87 ff.